

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 16. Oktober

Nr. 41

Landesbehörden

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Satz 1 Nummer 2 EnWG zum Bau und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) von Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern) bis Deutschneudorf (Sachsen)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 28. September 2017

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel
– nachfolgend Vorhabenträger genannt –

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) Folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Satz 1 Nummer 2 EnWG zum Bau und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) von Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern) bis Deutschneudorf (Sachsen).

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem EnWG (Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung).

Der Vorhabenträger plant mit der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) den Bau einer Ferngasleitung in zwei Strängen, die das aus Russland ankommende Erdgas der geplanten Nord Stream 2-Pipeline vom Anlandungspunkt Lubmin 2 nach Deutschneudorf (Sachsen; deutsch-tschechische Grenze) weitertransportieren soll. Die EUGAL soll erdverlegt werden und über eine Gesamtlänge von ca. 480 km durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen verlaufen. In Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich die geplante Leitungslänge auf etwa 102 km und betrifft ausschließlich den Landkreis Vorpommern-Greifswald. Das geplante Leitungsvorhaben führt zu Grundinanspruchnahmen in den folgenden Ämtern und amtsfreien Städten: Amt Lubmin, Amt Züssow, Amt Anklam-Land, Hansestadt Anklam, Amt Torgelow-Ferdinandshof, Stadt Seebad Ueckermünde, Amt Am Stettiner Haff, Amt Uecker-Randow-Tal und Stadt Pasewalk.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung inklusive des Schutzstreifens sowie aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen. Der Antrag auf Planfeststellung in Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet:

- den Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitung EUGAL mit zwei parallel verlaufenden Strängen und einer Länge von ca. 102 km im Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern. Der Durchmesser beläuft sich auf DN 1400 und der maximal zulässige Betriebsdruck (MOP) beträgt 100 bar;
- die Errichtung von 6 Absperrstationen in Wrangelsburg, Groß Polzin, Pelsin, Lübs, Hammer und Pasewalk.

Das Bergamt Stralsund hat gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass aufgrund der geplanten Länge und des geplanten Durchmessers der Leitungsstränge des Vorhabens EUGAL gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.2.1 UVPG für den im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Abschnitt der Erdgashochdruckleitung die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Prüfung aller Umweltauswirkungen der erforderlichen bau- und anlagebedingten Waldinanspruchnahme (Rodung) (Anlage 1 Nummer 17.2.1 UVPG), der baubedingten Überleitung von Wasser in ein anders Flusseinzugsgebiet (Anlage 1 Nummer 13.7.2 UVPG) sowie der erforderlichen baubedingten Wasserhaltung (Anlage 1 Nummer 13.3.2 UVPG).

Die von der GASCADE Gastransport GmbH eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht einschließlich der Sicherheitsstudie und der Stellungnahme des TÜV Hessen zum Abstand zwischen Absperrstationen (Teil A),
- Übersichts- und Lagepläne, die den Verlauf der Trasse und gleichzeitig die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zeigen (Teil B),
- Bauwerksverzeichnis einschließlich Kreuzungsverzeichnis (Teil B),
- Grundstücksverzeichnisse für die Leitungen einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens benötigten Grundstücke und die im Zuge von Kompensations- und CEF-Maßnahmen benötigten Grundstücke sowie für die im Zusammenhang mit der Wasserhaltung und Druckprüfung jeweils in Anspruch zu nehmenden Grundstücke (Teil C),

- UVP-Bericht sowie allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Teil D),
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudien (Teil D),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil D),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil D),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil D),
- Anträge über mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen – konkret baurechtliche Anträge für die Absperrstationen, wasserrechtliche Anträge, Unterlagen für die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Bundeswasserstraßen, Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung sowie forstrechtlicher Antrag und Antrag Denkmalpflege (Teil E).

Die nach § 16 Absatz 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten.

Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Absatz 1 UVPG dar.

Der vollständige Plan (insbesondere Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) liegt

vom 24. Oktober bis einschließlich 23. November 2017

während der Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im/bei der

Amt Lubmin, Bauamt, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin

- Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch: 9:00 – 12:00 Uhr
- Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow (Rathaus), Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow

- Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Amt Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Amtsweg 1, Beratungsraum, 17398 Ducherow

- Montag: 9:00 – 15:00 Uhr
- Dienstag: 9:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 9:00 – 15:00 Uhr
- Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Hansestadt Anklam, Fachbereich 1, Zimmer 41, Burgstraße 15 in 17389 Anklam

- Montag: 9:00 – 12:00 Uhr
- Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
- Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Stadt Seebad Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 207, Am Rathaus 5 in 17373 Ueckermünde

- Dienstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
- Donnerstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
- Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

Amt Torgelow-Ferdinandshof, Rathaus der Stadt Torgelow, Bauamt, Zimmer 1.24.1, Bahnhofstraße 2, in 17358 Torgelow

- Montag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
- Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
- Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
- Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Amt Am Stettiner Haff, Zimmer 001 – Beratungsraum Bauamt, Stettiner Straße 2 in 17367 Eggesin

- Montag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
- Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
- Mittwoch: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
- Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
- Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Amt Uecker-Randow-Tal, Bauverwaltung, Zimmer 104, Lindenstraße 32 in 17309 Pasewalk

- Montag: 9:00 – 11:30 Uhr
- Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
- Freitag: 8:00 – 11:30 Uhr

Stadt Pasewalk, Zimmer 0/14, Haußmannstraße 85 in 17309 Pasewalk

- Montag: 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
- Dienstag: 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch: 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
- Donnerstag: 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
- Freitag: 7.30 bis 12.00 Uhr

sowie im

Bergamt Stralsund, Raum A 333, Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Montag bis Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Montag bis Donnerstag auch: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können ab Beginn der Auslegung am 24. Oktober 2017 zusätzlich auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist und damit bis einschließlich zum 27. Dezember 2017 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist). Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, grundsätzlich in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a Satz 1 Nummer 2 EnWG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Vorhabenträger über die Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben EUGAL zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Vom Beginn der Auslegung des Plans an tritt im der Planfeststellung unterliegenden Gebiet eine Veränderungssperre in Kraft (§ 44a Absatz 1 EnWG). Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).

Die mögliche Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

Bekanntgabe gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 29. September 2017

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 35) geändert worden ist, für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße L 35 von Klempenow bis Groß Below gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 1,78 km, Baubreite 3,5 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,7 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 0,45 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 3.000 m³) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im vorbelasteten unmittelbaren Straßennebenbereich der bestehenden Landesstraße L 35 überwiegend auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion (Straßenböschungen und -gräben, Ackerland) und damit in einem Raum mit geringer ökologischer Empfindlichkeit. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.
- Die Baumaßnahme verläuft im Abstand min. ca. 130 m außerhalb des FFH-Gebietes DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und des Landschaftsschutzgebietes Nr. 74a „Tollensetal“, wobei aufgrund der Entfernung und der o. a. Merkmale die Möglichkeit von erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes und des Landschaftsschutzgebietes in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen ausschließbar sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

(Gz.:0115-553-99-LUVPG L 35 RVA Klempenow-Groß Below – vom 29.09.2017)

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 492

Bekanntgabe gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 29. September 2017

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 35) geändert worden ist, für den Ausbau der Landesstraße L 35 am Knotenpunkt Abzweig Golchen gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 0,21 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,15 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 0,05 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 1.000 m³) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im vorbelasteten unmittelbaren Straßennebenbereich der bestehenden Landesstraße L 35 überwiegend auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion (Straßenböschungen und -gräben, Ackerland) und damit in einem Raum mit geringer ökologischer Empfindlichkeit. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

(Gz.: 0115-553-99-LUVPG L 35 KP Golchen – vom 29.09.2017)

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 492

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 29. September 2017

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, für den Neubau eines Radweges an der B 104 zwischen Malchin und Stavenhagen vom Abzweig Duchow bis zum Abzweig Kölpin gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 4,3 km, Baubreite 3,5 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,5 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 1,1 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 6.000 m³) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im vorbelasteten unmittelbaren Straßenebenbereich der bestehenden Bundesstraße B 104 überwiegend auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion (Straßenböschungen und -gräben, Ackerflächen) und damit in einem Raum mit geringer ökologischer Empfindlichkeit. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.
- Die Baumaßnahme verläuft auf ca. 500 m Länge in Wasserschutzzone III. Das Oberflächenwasser vom Radweg wird gemäß den Vorgaben der Wasserschutzzone über trassenparallele Versickerungs- bzw. Verdunstungsmulden in den natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt.
- Der Radweg verläuft entlang geschützter Allee- und Einzelbäume sowie punktuell an straßenbegleitenden Gehölzstrukturen und wird überwiegend an diesen vorbeigeführt. Zwei Baumfällungen sowie eine kleinflächige Rodung eines Gehölzes sind erforderlich. Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen werden weitere Beeinträchtigungen der vorhandenen Bäume und Gehölze sowie Gehölz bewohnender Arten im Zuge der Bautätigkeit vermieden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

(Gz.: 0115-553-99-UVPG B 104 RVA Malchin – Stavenhagen 3.BA – vom 29.09.2017)

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 493

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 29. September 2017

Das Straßenbauamt Stralsund hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, für den Neubau eines Radweges an der B 196 Zirkow bis Alt Serams gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 3,781 km, Baubreite 3,5 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,5 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 1 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 5.000 m³) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im vorbelasteten unmittelbaren Straßenebenbereich der bestehenden Bundesstraße B 196 überwiegend auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion (Straßenböschungen und -gräben, Ackerland, junger Nadel-/Nadelmischwald) und damit in einem Raum mit geringer ökologischer Empfindlichkeit. Der Umfang der Inanspruchnahme höherwertiger Biotopflächen (ca. 2.000 m² Buchenwald) ist gering. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.
- Die Baumaßnahme verläuft auf 400 m Länge durch bzw. entlang des Landschaftsschutzgebietes sowie des Biosphärenreservates Südost-Rügen, wobei die jeweiligen Schutzziele durch die Kleinflächigkeit und den geringen Eingriffsumfang der Baumaßnahme sowie den Betrieb des Radweges nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

(Gz.: 0115-553-99-UVPG B 196 RVA Zirkow – Serams – vom 29.09.2017)

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 493

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 29. September 2017

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, für den Neubau eines Radweges an der B 192 vom Campingplatz An den Schaftannen bis Alt Schwerin gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 2,226 km, Baubreite 3,5 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,95 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 0,61 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 9.600 m³) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im vorbelasteten unmittelbaren Straßennebenbereich der bestehenden Bundesstraße B 192 überwiegend auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion (Straßenböschungen und -gräben, Grünland, junger Nadelwald) und damit in einem Raum mit geringer ökologischer Empfindlichkeit. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.
- Die Baumaßnahme verläuft am Rand und auf 300 m Länge innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“. Die maßnahmenspezifisch durchge-

führte FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass die Möglichkeit von erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen ausschließbar sind.

- Die Baumaßnahme verläuft im Abstand min. ca. 50 m außerhalb des FFH-Gebietes DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“, wobei aufgrund der Entfernung und der o. a. Merkmale die Möglichkeit von erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen ausschließbar sind.
- Die Baumaßnahme verläuft durch bzw. entlang des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburger Großseenland“ sowie den Naturpark und das Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“, wobei die jeweiligen Schutzziele durch die Kleinflächigkeit und den geringen Eingriffsumfang der Baumaßnahme sowie den Betrieb des Radweges nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

(Gz.: 0115-553-99-UVPG B 192 RVA Campingplatz-Alt Schwerin – vom 29.09.2017)

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 494

Verlust eines Dienstaussesweises

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock – Polizeiinspektion Rostock

Vom 29. September 2017

Der ausgestellte Dienstaussweis der Polizei mit der **Nummer 02729** und einer Gültigkeit bis 2022 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 494

Verlust einer Kriminaldienstmarke

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock – Polizeiinspektion Rostock

Vom 29. September 2017

Die Kriminaldienstmarke der Polizei mit der **Nummer 001229** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 494

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 27. September 2017

41 K 140/16

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 1. Dezember 2017, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tutow Blatt 400, Gemarkung Tutow, Flur 3, Flurstück 73/30, Gebäude- und Freifläche, Alleestraße 32, Größe: 863 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte (Baujahr vermutlich vor 1950, bauliche Erweiterung vor 1990, teilweise saniert/modernisiert, Dachgeschoss ausgebaut, teilweise unterkellert) sowie einem massiven Nebengebäude einfachster Bauart bebaut. Das Wohngebäude befindet sich augenscheinlich in einem mäßigen baulichen Zustand. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Die Wohnfläche beträgt vermutlich ca. 82 m².

Verkehrswert: **35.200,00 EUR**

davon entfällt

auf Zubehör: 200,00 EUR [auf dem Grundstück lose gelagerte Baustoffe (Betonsteinpflaster, Granitsteinborde, Pflastersteine)]

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. März 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 28. September 2017

41 K 170/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 1. Dezember 2017, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103, öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Postlow Blatt 24, Gemarkung Tramstow, Flur 4, Flurstück 109/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Tramstow 53, Größe: 1.669 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, eingeschossigen Wohnhaus (Baujahr vermutlich 1920, nicht unterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut) bebaut. Der Innenausbau ist weitgehend zerstört bzw. unbrauchbar. Auf dem Grundstück ist ein weiteres Nebengebäude vorhanden. Dieses ist ruinös und teilweise bereits in sich zusammengestürzt. Das Grundstück befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Die genaue zukünftige Nutzung kann nur im Rahmen einer Bauvoranfrage beim Bauamt geklärt werden.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 2. Oktober 2017

41 K 237/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 15. Dezember 2017, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103, öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bansin Blatt 138, Gemarkung Pudagla, Flurstück 47 der Flur 1, Grünland, Schilfbruchwiese, Größe: 4.850 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück liegt im Außenbereich, ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Das Grundstück ist verpachtet.

Verkehrswert: 2.200,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bansin Blatt 138, Gemarkung Gothen, Flurstück 59 der Flur 5, Grünland, Größe: 1.084 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück liegt im Außenbereich, ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Das Grundstück ist verpachtet.

Verkehrswert: 500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bansin Blatt 138, Gemarkung Gothen, Flurstück 60 der Flur 5, Grünland, Größe: 11.291 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück liegt im Außenbereich, ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Das Grundstück ist verpachtet.

Verkehrswert: 4.900,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bansin Blatt 138, Gemarkung Bansin, Flurstück 177 der Flur 1, Grünland, Bundesstraße 111; Am Wege nach Wolgast, Größe: 11.540 m²; Gemarkung Bansin, Flurstück 56 der Flur 8, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bergmühlenweg 7, Größe: 7.660 m²; Gemarkung Bansin, Flurstück 114/2 der Flur 8, Acker; Neu-Sallenthin, Größe: 6.957 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Flurstück 56 liegt im Ortsteil Neu-Sallenthin, südwestlich von Bansin. Es ist mit einem freistehenden, geringfügig unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Baujahr 1920; 1991 – 1999 teilmodernisiert. Der bauliche Zustand ist ausreichend. Es besteht teils erheblicher Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf. Die Wohnfläche beträgt ca. 112 m². Das Haus ist zum Teil vermietet. Des Weiteren befinden sich ein Nebengebäude (Hobbywerkstatt und Heizungsanlage), ein Gästehaus (Wohnfläche ca. 63 m²) und ein Carport mit Garage auf diesem Grundstück. Die weiteren Flurstücke 177 und 114/2 sind unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Sie sind verpachtet.

Verkehrswert: **157.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 495

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 27. September 2017

14 K 36/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 10. Januar 2018, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Suckow Blatt 506, Gemarkung Mentin-Griebow, Flur 1, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 19, Größe: 633 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte mit Anbauten in 19376 Mentin, Lindenstraße 19, Bj. um 1931, teilunterkellert, DG teil- ausgebaut, ca. 104 m² Wfl., Werkstatt/Stall und Garage vorhanden. Es fand nur Außenbesichtigung statt. Um 9.10 Uhr findet die Zwangsversteigerung einer benachbarten Gartenfläche statt (Az. 14 K 35/16).

Verkehrswert: **17.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 496

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 25. September 2017

69 K 23/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 29. November 2017, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von Rövershagen Blatt 348 eingetragene Grundstück, Gemarkung Rövershagen, Flur 1, Flurstück 163/61, Gebäude- und Freifläche, Schwalbenring 18, Größe: 526 m²

Verkehrswert: **233.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

68 K 7/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 29. November 2017, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 1699, Gemarkung Kassebohm, Flur 1, Flurstück 29/20, Gebäude- und Freifläche, Igelweg 12, Größe: 330 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): EFH nebst Nebenglass, Baujahr um 1946 als Gartenhaus, nach 1975 Anbauten/Umbau zum Wohnhaus, Bestandsschutz unsicher, maroder Zustand

Verkehrswert: **50.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 496

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 29. September 2017

57 K 16/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. Dezember 2017, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Pampow Blatt 1137; 328/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. an den Räumen (ehemalige Bäckerei) 15 an dem Grundstück, Gemarkung Pampow, Flurstück 483, Flur 7, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 35, 37, 39; Wohnen, Größe: 2.266 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um Teileigentum in Form einer ca. 294 m² großen Gewerbeinheit (derzeit Landhandelsgeschäft, vermietet), belegen im Erdgeschoss eines 1997 errichteten, zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses (Haus-Nr. 37). Dem Teileigentum ist das Sondernutzungsrecht an sechs Pkw-Stellplätzen zugeordnet. Der bauliche Zustand des Gemeinschaftseigentums und des Sondereigentums wird als insgesamt gut bewertet. Es besteht innerhalb der Räume des Teileigentums jedoch ein größerer Instandsetzungs- und Reparaturbedarf.

Verkehrswert: **96.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 497

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 28. September 2017

15 K 46/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 16. November 2017, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tribsees Blatt 1103, Gemarkung Tribsees, Flurstück 4/9 der Flur 8, Gebäude- und Freifläche, Westmauerstraße 6, Größe: 251 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Mit einem Reihenendhaus (mit Abriss bewertet; extreme Schäden wie Erdgeschosswand weggebrochen; hohe Wahrscheinlichkeit des Befalls von echtem Hausschwamm) und Nebengebäude (starke statische Schäden) bebautes Grundstück in 18465 Tribsees, Westmauerstraße 6. Grundstück liegt im Verfahrensgebiet BOV Thomashof.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 29. September 2017

15 K 45/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 16. November 2017, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bad Sülze Blatt 4066, Gemarkung Bad Sülze, Flurstück 130 der Flur 11, Gebäude- und Freifläche, Salinenstraße 2, Größe: 282 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): mit einem zweiseitig angebauten, nicht unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhaus (Bj. ca. 1950/1980; tlw. Modernisierung 1991; ca. 118 m² WF) mit nicht ausgebautem Dachgeschoss bebautes Grundstück (Bodendenkmal, Sanierungsgebiet) in 18334 Bad Sülze, Salinenstraße 2

Verkehrswert: **38.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 26/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. Dezember 2017, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kenz-Küstrow Blatt 39, Gemarkung Küstrow, Flurstück 17 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße, Größe: 2.304 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Eine mit einem Holzschuppen und einem Kleintierstall bebaute Landwirtschaftsfläche am südlichen Ortsrand von 18314 Kenz-Küstrow, OT Küstrow. Grundstück befindet sich im Flurneuordnungsverfahren Küstrow.

Verkehrswert: **8.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 497

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 28. September 2017

621 K 38/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 4. Dezember 2017, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Melz Blatt 157, Gemarkung Melz, Flur 5, Flurstück 101/5, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 4, Größe: 704 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1950. Des Weiteren ist das Grundstück mit einem massiven Stall nebst Garage und Anbau, einem Holzschuppen und einem Carport bebaut. Wegen Bestehens eines erheblichen Unterhaltungszustaus befinden sich das Wohnhaus und der massive Stall nebst Garage und Anbau in einem wirtschaftlich nicht nutzbaren Zustand. Das Grundstück bildet mit den weiteren Grundstücken (Gemarkung Melz, Flur 5, Flurstück 102/6 und 101/9) eine wirtschaftliche Einheit. Lage: Dorfstraße 4, 17209 Melz

Verkehrswert: **26.100,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Melz Blatt 157, Gemarkung Melz, Flur 5, Flurstück 102/6, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße, Größe: 269 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück, welches als Gartenland/Grünland genutzt wird. Das Grundstück bildet mit den weiteren Grundstücken (Gemarkung Melz, Flur 5, Flurstück 101/5 und 101/9) eine wirtschaftliche Einheit. Lage: Dorfstraße 4, 17209 Melz

Verkehrswert: **400,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Melz Blatt 157, Gemarkung Melz, Flur 5, Flurstück 101/9, Landwirtschaftsfläche, Größe: 723 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück, welches als Gartenland/Grünland genutzt wird. Das Grundstück bildet mit den weiteren Grundstücken (Gemarkung Melz, Flur 5, Flurstück 101/5 und 102/6) eine wirtschaftliche Einheit. Lage: Dorfstraße 4, 17209 Melz

Verkehrswert: **4.200,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 29. September 2017

622 K 13/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 8. Januar 2018, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohen Wangelin Blatt 2015, Gemarkung Hohen Wangelin, Flur 1, Flurstück 24/24, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Am Buchenberg 12, Größe: 1.059 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus im Rohbauzustand, Bungalowstil (Winkelbungalow), nicht unterkellert, der Dachraum ist nur eingeschränkt ausbaufähig. In das Einfamilienwohnhaus ist eine Doppelgarage integriert. Wohn- bzw. Nutzfläche etwa 115 m². Lage: Am Buchenberg 12, 17194 Hohen Wangelin

Verkehrswert: **72.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 498

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt